

# **Vereinssatzung**

## **Sportgemeinschaft Bergische Golfer e.V.**

### **Sitz Wuppertal**

#### **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Bergische Golfer e.V.“ (SG Bergische Golfer), hat seinen Sitz in Wuppertal und wurde am 29.01.2009 gegründet. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebs-sport als Breiten-, Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage ausübt und fördert.

Besonderer Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder
  - die Pflege und Entwicklung der Sport- und Sozialgemeinschaft
  - die Gesundheitsförderung im Arbeitsalltag
  - die Kontaktpflege zu anderen Betriebssportgemeinschaften
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 – Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Kreisverband Wuppertal e.V. und über diesen Mitglied im Betriebssportverband Niederrhein e.V. und seinen Dachverbänden sowie im Landessportbund e.V. Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

#### **§ 4 – Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Ihre Aufnahme bedarf der Erlaubnis (Einverständnis) der Eltern.
  - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbestimmungen der Sporthilfe e.V. über den Betriebssport-Kreisverband Wuppertal e.V. versichert.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod. Der Austritt muss schriftlich spätestens bis zum Schluss des dritten Quartals erfolgen. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Beitragserhöhungen der übergeordneten Verbände nach § 1 durch Vorstandsbeschluss in den Jahren beschließen, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

## **§ 6 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post (Poststempel entscheidet) oder die Einladung über Internet per E-Mail. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.
2. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt.
3. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung oder Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen; sie werden damit Gegenstand der Tagesordnung.
4. Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung noch vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - den Geschäftsbericht
  - den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
  - die Festsetzung der Beiträge nach § 5
  - die Änderung der Satzung und der Ordnungen
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - den Ausschluss von Mitgliedern
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer oder der Kassenwart.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit und mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer, gleichzeitig Schriftführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sport- und Pressewart
  - e) dem Jugend- und Sozialwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer oder den Kassenwart vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.
5. Eine Personalunion ist zulässig.

## **§ 9 – Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 10 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer auf 2 Jahre. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 11 – Ordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

## **§ 12 – Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 13 – Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 14 – Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Jugendarbeit im Golfsport.
2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

## **§ 15 – In-Kraft-Treten**

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Gründungsversammlung am 29. Januar 2009 beschlossen.

Wuppertal, 29.01.2009